

Vereinbarung

zwischen den Städten Walsrode und Bad Fallingbommel und der Gemeinde Bomlitz über die Bildung einer Regionalversammlung vom 17.07.2007

Die enge Verflechtung der Städte Walsrode und Bad Fallingbommel und der Gemeinde Bomlitz, die einen Schwerpunktraum darstellen, erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Bauleitplanung. Um eine möglichst weitgehende Abstimmung der planerischen Leitgedanken zu erzielen und für den gesamten Raum nachteilige, nicht aufeinander abgestimmte Planungen zu vermeiden, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Städte Walsrode und Bad Fallingbommel und die Gemeinde Bomlitz (Beteiligte) bilden eine Regionalversammlung.

§ 2

1. Die Regionalversammlung hat die Aufgabe, die grundlegenden und über den Bereich der einzelnen Gemeinde hinauswirkenden Entscheidungen und Maßnahmen der Beteiligten insbesondere auf dem Gebiet der Bauleitplanung einschließlich der Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung mit vorzubereiten.
2. Als Schwerpunkte gelten insbesondere die
Verkehrsplanung,
Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten,
Wirtschaftsförderung,
Infrastruktureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung,
Naherholungsplanung,
Fremdenverkehrsentwicklung,
Erschließungs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
3. Die Planungshoheit und damit auch die Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen verbleiben bei den Beteiligten. Die Vorschläge der Regionalversammlung haben die Bedeutung von Empfehlungen.
4. Entscheidungen und Maßnahmen nach Abs. 1 werden von der Regionalversammlung innerhalb der terminlichen Verfahrensvorgaben getroffen. Im Übrigen sollen die Entscheidungen und Maßnahmen innerhalb einer Frist von 4 Wochen getroffen werden.

5. Kann sich die Regionalversammlung nicht auf eine einheitliche Empfehlung einigen, so legt sie den jeweils zuständigen Beteiligten die unterschiedlichen Meinungen vor.

§ 3

1. Die Regionalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Beteiligten. Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Recht, weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuzuziehen. Sie/Er kann sich vertreten lassen.
2. Die Regionalversammlung bestimmt aus den Reihen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sollen im Wechsel von demselben Beteiligten gestellt werden.

Die Amtsdauer der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Soweit diese Funktion von Ratsherren oder Ratsfrauen ausgeübt wird, endet die Amtsdauer auch bei Ruhen oder Ende des Mandats, spätestens jedoch mit Ablauf der Wahlperiode.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt die Regionalversammlung gegenüber den Beteiligten.

Die Beteiligten können sie/ihn oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Regionalversammlung zu der Beratung und zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 durch die zuständigen Gremien hinzuziehen und ihr/ihm Gelegenheit geben, die Empfehlungen der Regionalversammlung vorzutragen.

§ 4

1. Die Regionalversammlung tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fall des § 2 Abs. 4 vorliegt oder dies von einem Beteiligten unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
2. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Regionalversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jedes Ratsmitglied der Beteiligten erhält eine Ausfertigung der Einladung. In Eilfällen kann von dieser Ladungsfrist und -form ausnahmsweise abgegangen werden.
3. Über jede Sitzung der Regionalversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, von der jedes Ratsmitglied der Beteiligten eine Ausfertigung erhält.

§ 5

Die Beteiligten unterrichten die Regionalversammlung über die von ihnen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 6

1. Die Regionalversammlung kann zu ihren Sitzungen den Landkreis Soltau-Fallingb. und die jeweilige Fachbehörde beratend hinzuziehen; auf Antrag eines Beteiligten sind sie einzuladen.

Der Landkreis Soltau-Fallingb. sollte zu der Beratung von Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung eingeladen werden.

2. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind nichtöffentlich. Alle Ratsmitglieder der Beteiligten haben das Recht, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben das Rederecht.

§ 7

Die sächlichen Kosten der Regionalversammlung werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

Die persönlichen Kosten trägt jede Beteiligte selbst.

§ 8

1. Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Planungsausschusses aus dem Jahr 1975 außer Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Beteiligten zum Ende des Kalenderjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bad Fallingb., den 17.07.2007

Stadt Walsrode
Silke Lorenz
Bürgermeisterin

Stadt Bad Fallingb.
Rainer Schmuck
Bürgermeister

Gemeinde Bomlitz
Michael Lebid
Bürgermeister

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingb. Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.